

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Information Science (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.10
Ausgabedatum: 19.04.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Information Science.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in Bereichen, die mit professioneller Informationsverarbeitung zu tun haben, z. B. Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen Berufslehre zur Fachfrau / zum Fachmann Information und Dokumentation, einer kaufmännischen Ausbildung, einer Berufslehre im Buchhandel, einer Berufslehre als Informatikerin und Informatiker oder Mediamatikerin und Mediamatiker.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis gemäss Abs. 2a) nachweisen können.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Die Inhalte müssen auf Hochschulebene belegt worden sein.
 - c) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbener ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.
- ⁴ Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studienengang-spezifische Sprachenrichtlinie.

Art. 4
Studiengangspezifische Zusatzkosten

- ¹ Reisekosten für die Fahrten zwischen den Studienorten Chur und Zürich.
- ² Sprachzertifikat Englisch Niveau B2 für Teilzeitstudierende (Prüfungsgebühren ca. CHF 400, ggfls. zzgl. Sprachkursgebühren).
- ³ Exkursionen/Firmenbesuche o.ä. insgesamt ca. CHF 400.

III. Studium

Art. 5
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- (Chur) und Teilzeitstudium (Chur/Zürich) angeboten. Die Studienorte sind Chur und Zürich.

Art. 6
Curriculum

- ¹ Das Curriculum mit der Auflistung von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan wird zum jeweiligen Studienbeginn veröffentlicht.
- ³ Die Pflichtmodule behandeln primär Grundlagen und sind in folgende Gruppen unterteilt:
 - Informationswissenschaft
 - Informationsmethodik
 - Informatik
 - Betriebsökonomie
 - Arbeits- und Forschungsmethodik
 - Gesellschaft und Fremdsprachen
 - sowie die Modulgruppe *Schwerpunkte allgemein*
- ⁴ Die Wahlpflichtmodule sind in fünf verschiedene Studienschwerpunkte unterteilt:
 - Bibliotheksmanagement
 - Informations- und Medienmanagement
 - Archivierung
 - Web und Usability Engineering
 - Datenmanagement

- ⁵ Für Wahlpflichtmodule gelten folgende Regelungen:
- aus der Wahlpflichtmodulgruppe der Studienschwerpunkte müssen mindestens 20 ECTS bestanden werden.
 - aus der Wahlpflichtmodulgruppe *Projektkurse und Seminare* müssen 12 ECTS als Projektkurse und 4 ECTS als Seminar bestanden werden.
- ⁶ Im Studium können maximal 8 ECTS an bestandenen Wahlmodulen promotionswirksam angerechnet werden:
- Wahlmodule können Module anderer Bachelor-Studiengänge oder studiengangübergreifende allgemeine Wahlmodule der Fachhochschule sein.
 - Studierende können selbst Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten vorschlagen, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer School Kurse, MOOC u. ä. Angebote sein.
 - Wahlmodule sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
 - Anstelle der Wahlmodule können auch Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten gewählt werden.
- ⁷ Das Fachpraktikum (6 ECTS) und die Bachelor Thesis (12 ECTS) sind Pflichtmodule.
- ⁸ Für den erfolgreichen Studienabschluss muss die Kombination aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen mindestens 180 ECTS ergeben.
- ¹ In einer Vereinbarung (*Learning Agreement*) wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule erbracht werden.
- ² Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
- ³ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

Art. 7
Austauschsemester

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl und Form der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- ² Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, bekommen die Möglichkeit einer Ersatzprüfung.

Art. 9
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Modul hat bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des Moduls schriftlich bei der Studienadministration zu erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ² Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, werden die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

³ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für die Notenbekanntgabe der Fachhochschule Graubünden einsehbar.

⁴ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.

¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:

- a) Projektkurse
- b) Bachelor Thesis

² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.

Art. 11
Bachelor Thesis

¹ Die Bachelor Thesis kann erst nach bestandenem Fachpraktikum erfolgen.

² Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studienganges festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten und Gültigkeit

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

² Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden mit Studienbeginn ab Herbst 2023.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor